



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2002

Nummer 45

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion (3. Novelle)	954
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg	957
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2002	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Gewährung von Zuwendungen für Investitionen
in umweltschonende und tiergerechte Verfahren
der Tierproduktion (3. Novelle)**

Vom 23. September 2002

1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/99, Artikel 4 bis 7 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen der umweltschonenden und tiergerechten Verfahren der Tierhaltung.
- 1.2 Die Investitionen müssen einem oder mehreren der nachfolgenden Ziele entsprechen:
- Verminderung der Umweltbelastung,
 - Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen in der Tierhaltung,
 - qualitative Verbesserung der Produkte und Umstellung der Erzeugung nach Markterfordernissen,
 - Senkung der Produktionskosten,
 - Verbesserung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Erzeugung,
 - Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen.

Zweck der Förderung ist es, bei der Umstellung auf umweltschonende und tiergerechte Produktionsverfahren im Hinblick auf die Einrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe und die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe Hilfe zu gewähren. Die Förderung dient der Stabilisierung von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung und somit dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können entsprechend den Zielen nach Nummer 1.2 die nachfolgenden Maßnahmen bei den Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie Wirtschaftsgeflügel, Wirtschaftskaninchen und landwirtschaftliche Wildhaltung:

- 2.1 Vorplanungen, Gutachten, Projektierungsleistungen und Untersuchungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen,

- 2.2 Investitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und für die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes zur Erfüllung des Tierschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Haltungsverordnungen,
- 2.3 Investitionen zur Futteraufbereitung, Behandlung und Lagerung von Grünfütter und Konservaten sowie von eigenem Getreide und Körnerleguminosen für die Fütterung,
- 2.4 Investitionen zur Lagerung von Festmist, Jauche, Silosickersaft und Gülle,
- 2.5 Investitionen zur Errichtung von Kleinkläranlagen, Klärteichen zur umweltgerechten Behandlung von Abwasser, Fäkalien u. Ä. (ohne Einleitung von Jauche, Gülle und Silosickersaft),
- 2.6 Investitionen zur emissionsarmen Gülleförderung, -verteilung und -einarbeitung (ohne Transporttechnik),
- 2.7 Investitionen für Fütterungssysteme sowie Geräte, mobile Einrichtungen und Hilfsmittel zur angepassten Fütterung, Klimasteuerung, Verbesserung der Hygienebedingungen und Emissionszustandskontrolle,
- 2.8 Investitionen zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen,
- 2.9 Investitionen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verbesserung und Umstellung der Erzeugung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und ähnlichen Rechtsformen muss die Unternehmensleitung mindestens einer natürlichen Person obliegen, die die Anforderungen nach Nummer 4.1.2 erfüllt.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts muss ein Gesellschafter diesen oben genannten Anforderungen genügen.

Bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen erfolgt bei Gewährleistung der Anforderungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 eine Einzelfallprüfung.

- 3.2 Die unter Nummer 3.1 genannten Zuwendungsempfänger sind auch dann zuwendungsberechtigt, wenn sie nicht die bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

3.3 Die unter Nummer 3.2 genannten Zuwendungsempfänger sind für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.1 bis 2.9 nur für die Bereiche Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz förderfähig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger müssen:

4.1.1 die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Betriebsentwicklungsplan) oder die Notwendigkeit der Investition auf der Grundlage behördlicher Auflagen nachweisen,

4.1.2 nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten,

4.1.3 einen Betriebsentwicklungsplan vorlegen. Dieser Plan muss nachweisen, dass die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und dass seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt. Ferner sind mit dem Antrag die Bilanzen der vorangegangenen zwei Jahre vorzulegen,

4.1.4 sich zu einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichten.

4.2 Zuwendungsempfänger müssen:

4.2.1 ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben.

4.2.2 Eigentümer oder langfristige Pächter der Betriebsflächen für Bauten, baulicher Anlagen sowie der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sein oder für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich 12-jähriger Dauer nachweisen.

4.3 Nach Durchführung der Investitionsmaßnahmen gemäß Nummer 2 muss für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremate eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

4.4 Die Förderung setzt vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 voraus, dass ab Beginn der Nutzung der geförderten Investitionen über einen Zeitraum von sechs Jahren eine Gülleverwertungskonzeption vorliegt. Als Obergrenze gilt in diesen Fällen ein Flächenbesatz von 1,4 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Einsatz und die Verwertung der Gülle müssen den Anforderungen der Düngeverordnung entsprechen.

4.5 Investitionen gemäß Nummer 2 werden im Bereich der Milchviehhaltung nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Milchreferenzmenge gefördert.

4.6 Eine Förderung der regionalen Ausdehnung der Produktion ist nur möglich, wenn die Erzeugnisse am Markt abgesetzt werden können.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: - Zuschüsse,
- rückzahlbare Zuschüsse (Darlehen)

Anstelle eines Zuschusses kann auch eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen mit banküblichen eigenen Sicherheiten von bis zu 4 Prozent p. a. über zehn Jahre gewährt werden. Bei einer Abzinsung darf der Zuschuss 16 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.

5.4 Zuwendung

5.4.1 Der Zuschuss beträgt

a) in benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG

- 45 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei baulichen Investitionen gemäß den Nummern 2.2 bis 2.9

und 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben für übrige Investitionen (Maschinen und Geräte) gemäß den Nummern 2.6 bis 2.9

b) in nichtbenachteiligten Gebieten

- 35 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei baulichen Investitionen gemäß den Nummern 2.2 bis 2.9

und 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben für übrige Investitionen (Maschinen und Geräte) gemäß den Nummern 2.6 bis 2.9

c) - 75 Prozent für Vorplanungen, Untersuchungen, Gutachten und Projektierungsleistungen gemäß Nummer 2.1. Die anteilige Höhe der Förderung ist auf maximal 10 Prozent des Gesamtinvestitionsumfanges begrenzt. In diese Einschränkung sind Gutachten zur Bewertung der Emissionssituation nicht einbezogen.

5.4.2 Anstelle des Zuschusses gemäß Nummer 5.4.1 kann auch ein rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Dabei darf der Subventionswert gemäß Nummer 5.4.1 nicht überschritten werden.

5.4.3 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter Berücksichtigung der Richtwerte für tierplatzbezogene Investitionen nach den KTBL-Taschenbüchern Höchstgrenzen der Zuwendungen festsetzen.

5.5 Zuschüsse unter 2.500 Euro werden nicht gewährt.

5.6 Für das förderfähige Investitionsvolumen sind die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

5.7 Das mit öffentlichen Mitteln nach den Landesrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren

- je Betrieb 1,25 Mio. EUR
- für die ersten zwei betriebsnotwendigen Voll-AK je 200 T EUR
- und für jede weitere Voll-AK 85 T EUR

nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für die gleiche Maßnahme öffentliche Finanzierungsbeihilfen nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen wurden oder werden.

6.2 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergereicht wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann zusätzlich zu einer Förderung nach der „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms“ gewährt werden; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4 Investitionen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

6.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Fertigstellung,
- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.6 Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 werden nur gewährt, wenn Investitionen nach den Nummern 2.2 bis 2.9 durch-

geführt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Gutachten zur Bewertung der Emissionssituation.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die Landkreise oder kreisfreien Städte. Die Antragstellung ist formgebunden; die Vordrucke sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft anzufordern.

Über die Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Vordruck).

7.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die förderfähigen Ausgaben sind in Tabellenform bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Vordruck Verwendungsnachweis).

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt zunächst bis 31. Dezember 2004.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in umweltschonende und tiergerechte Verfahren der Tierproduktion“ (2. Novelle) vom 28. März 2001 (ABl. S. 518) außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen zur Förderung
von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg**

Vom 27. September 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund sowie zur Erlangung von Zusatzqualifikationen während der Verbundausbildung. Verbundausbildung ist die Übertragung von Teilen der betrieblichen Ausbildung an einen Kooperationspartner. Zusatzqualifikationen sind solche Qualifikationen, die während der Lehre vermittelt werden, deutlich über die Inhalte der Ausbildungsordnungen hinausgehen und zertifiziert werden (s. Anlage). Die Zertifizierung erfolgt durch den die Zusatzqualifikation vermittelnden Kooperationspartner.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen für Ausbildungsstellenbewerber und Ausbildungsstellenbewerberinnen, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Verbindung mit Verbundausbildung.

Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern bzw. der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die Zusatzqualifikationen erfolgen bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung beim ausbildungsvertragsabschließenden Betrieb bzw. beim Kooperationspartner, der die berufliche Ausbildung durchführt.

3 Zuwendungsempfänger

sind

- 3.1 bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- 3.2 bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,
- 3.3 Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- 3.4 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren,
- 3.5 für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.

Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger, eine Ausbildungsstätte der Kammer oder einer Kreishandwerkerschaft, ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden sich in bereits öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen befinden oder derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon ist die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

- 4.2 Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

4.3 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb

4.3.1 muss

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,
- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A der HwO gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden nach BBiG zuständigen Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen, in dem die mögliche Vermittlung einer Zusatzqualifikation geregelt ist (bildet der ausbildungsvertragsabschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammer abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen);

4.3.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
- nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
- ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.

4.4 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Ausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Förderung der Verbundausbildung beträgt

für **Auszubildende**15 Euro in kaufmännischen Berufen und
20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Die Gesamthöhe der Förderung darf

4.200 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
6.000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufenfür die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

5.4.2 Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Ausbildungsverbänden wird je Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und maximal 100 Stunden für die gesamte reguläre Ausbildungszeit bezuschusst. Die Förderfallzahl ist auf bis zu 200 pro Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.3 Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund darf

280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufenfür die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit nicht übersteigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner muss mindestens zehn zusammenhängende Ausbildungstage im Verbund in einem Ausbildungsjahr betragen. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsjahre.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: Personalkosten, Raumkosten, Materialkosten und Kosten für Unterbringung.

Verpflegungs- und Reisekosten, Investitionen, Bankspeisen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzkosten, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
 LASA Brandenburg GmbH
 Geschäftsbereich Programmzentrale
 Wetzlarer Straße 54
 14482 Potsdam bzw.
 Postfach 90 02 37
 14438 Potsdam
 (Tel.: 03 31/6 00 22 00)

zu stellen.

Die Antragstellung sollte vollständig jeweils bis spätestens 14 Kalendertage vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- Kopien der bei der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Berufsausbildungsverträge,
- Kopien der Gewerbeanmeldung der ausbildungsvertragsabschließenden Betriebe,
- die Bestätigung der Notwendigkeit der Verbundausbildung gemäß Nummern 4.3.2 und 4.4 durch die nach dem BBiG zuständige Stelle,
- Kopie des zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Kooperationsvertrages, der nachfolgende Angaben beinhalten muss:
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
 - Name und Anschrift aller am Verbund beteiligten Betriebe,
 - Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahr, unter Angabe der tatsächlichen Ausbildungstage im Verbund,
 - Darstellung der Dienstleistung und des Inhaltes der Maßnahme entsprechend dem Berufsfeld/ den Berufsfeldern,
 - Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt),
 - Datum und Unterschrift aller am Verbund beteiligten Partner.
 - Wenn die Ausbildung im Verbund für einen Auszubildenden/mehrere Auszubildende bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbildung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.

- Inhaltliche Konzeption und Ablaufplan zur Erlangung einer Zusatzqualifikation mit Bestätigung von der nach BBiG zuständigen Stelle. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des Ausbildungsabschnitts,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.

6.1.3 Haben auszubildende Jugendliche ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung der Auszubildenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.

6.2 Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie erfolgt jeweils erst nach Vorliegen der Kopien der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund sowie über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifizierung.

6.2.2 Vor Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.3, 3.4 und 3.5 der Richtlinie ist der Nachweis über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund einzureichen.

6.2.3 Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Unterschrift des Auszubildenden,
- b) Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund, Anzahl der tatsächlich realisierten Stunden der Zusatzqualifizierung,
- c) Ausgaben pro Tag und Teilnehmer.

Die Betriebe bestätigen gemäß der Nummer 3.1 diese Angaben auf den Nachweisen durch Unterschrift und Stempel.

Der Zuwendungsempfänger führt gemäß den Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 den Nachweis und bestätigt die Angaben durch Unterschrift und Stempel.

6.2.4 Die Auszahlung der Förderung gemäß Nummer 5.4.2 erfolgt analog dem Verfahren gemäß Nummern 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3.

6.2.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4 erstatten die beim Kooperationspartner entstandenen Kosten für die Durchführung der Verbundausbildung bzw. der Vermittlung von Zusatzqualifikationen nach Rechnungslegung.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig, da bereits mit den Auszahlungsverfahren entsprechende Nachweise eingereicht werden. Die erreichten Ausbildungsergebnisse sind im Sachbericht darzustellen.

Abweichend von Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

960

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 45 vom 30. Oktober 2002

die dort genannten Belege und Unterlagen bis zum 31. Dezember 2013 aufzubewahren.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

7 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/der Geschäftsbereich Programmmittler der LASA Brandenburg GmbH insbesondere Informationen zu den geförderten Betrieben (z. B. Betriebsgröße, Arbeitsamtsbezirke), die Teile der Ausbildung im Verbund durchführen lassen. Erstmals auszubildende Betriebe sind gesondert auszuweisen. Die Wirkungskontrolle umfasst die Zahl der an der Verbundausbildung teilnehmenden Auszubildenden nach Berufen (geschlechtsspezifisch), Regionen (Kammerbezirke, unterteilt nach Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie andere zuständige Stellen), die Dauer der Verbundausbildung sowie die

Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Die Wirkungskontrolle umfasst gesondert die Veranstalter der Verbundausbildung, hier aufgeteilt nach Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Behinderte Auszubildende sind ebenfalls zu erfassen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft und tritt am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 1.1

Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen können die berufliche Erstausbildung ergänzen bzw. auch zu einem höherwertigen zertifizierten Abschluss führen.

Arten von Zusatzqualifikationen:

- horizontale Erweiterung beruflicher Fachkompetenz durch gewerke- und berufsfeldübergreifende Qualifikation,
- spezielle Befähigung mit vertikaler Ausrichtung, z. B. Bündelung von gewerblich-technischen und kaufmännischen bzw. betriebswirtschaftlichen Kompetenzen oder die Vermittlung von Fremdsprachen und
- Vertiefung von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Organisation und Kooperation durch Vermittlung betriebspezifischer Fachkenntnisse sowie Kommunikations- und Informationstechniken.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).